

tiges Kind anzumelden. Die Empfehlungen der Ministerien für Gesundheitswesen und Volksbildung orientieren darauf, die Anmeldung rechtzeitig (18 bis 24 Monate vor Beginn der O.) vorzusehen, damit entsprechende Vorbereitungen zur Schulaufnahme (z.B. ärztliche Einschulungsuntersuchung, daraus folgende Förderungs- und Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen für den Besuch einer Sonderschule) getroffen werden können. Die O. erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, die Teilnahme an den vom Ministerium für Volksbildung für obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule und die Befolgung der / Schulordnung.

Erreicht ein Schüler mit 10jährigem Besuch der Oberschule das Ziel (10. Klasse) nicht, entscheidet der Direktor auf Antrag des Erziehungsberechtigten über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule und damit über das Weiterbestehen seiner O. In Ausnahmefällen lassen es die zum Bildungsgesetz erlassenen Schulpflichtbestimmungen zu, daß ein Schüler bereits nach Erreichen der 8. Klasse aus der Oberschule entlassen wird, wenn diese Maßnahme zweckmäßig ist, d. h., wenn sie sich aus dem gewählten Beruf, der Eignung und Neigung des Betroffenen nach gründlicher Prüfung durch den Direktor und Beratung mit dem Klassenleiter und den Erziehungsberechtigten ergibt. Auch in diesem Fall bleibt die Schulpflicht bestehen und wird über die / Berufsschulpflicht verwirklicht. Das gilt grundsätzlich auch für Schüler, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben, wenn sie einen / Lehrvertrag abschließen. Das heißt, es besteht für die meisten Jugendlichen nach der O. an der POS eine Berufsschulpflicht. Schulpflichtig bleiben auch die Jugendlichen, die die Z<sup>7</sup> erweiterte Oberschule oder eine Spezialschule besuchen oder eine / Berufsausbildung mit Abitur aufnehmen. / Schulpflichtverletzung

**Oberstes Gericht (OG)** - höchstes Organ der / Rechtsprechung, das die Rechtsprechung der nachgeordneten / Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften leitet und die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte sichert (Art. 93 Verfassung). Dem OG obliegt die Verantwortung dafür, daß die Rechtsangelegenheiten der Bürger nach gleichen Maßstäben beurteilt und einheitlich entschieden werden. Seine Aufgaben zur einheitlichen / Auslegung und Anwendung der Gesetze verwirklicht das OG sowohl durch die eigene Rechtsprechung als auch dadurch, daß es Erfahrungen der Rechtsprechung verallgemeinert und Richtlinien und Beschlüsse erläßt. Das OG ist ein Organ der / Volkskammer der DDR. Sie bestimmt als oberste und einzige verfassungs- und gesetzgebende Volksvertretung die Grundsätze der Tätigkeit des OG (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Präsident, Vizepräsidenten sowie Richter und Schöffen des OG werden von der

Volkskammer gewählt und können von dieser abberufen werden (§§48, 53 GVG). Das OG ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem / Staatsrat der DDR verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Art. 93 Abs.3 Verfassung; §36 Abs. 2 GVG). Der Staatsrat übt im Auftrag der Volkskammer auch die Aufsicht über Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des OG aus.

Entsprechend seiner Leitungsfunktion entscheidet das OG hauptsächlich über Z<sup>7</sup> Rechtsmittel und Anträge auf Z<sup>f</sup> Kassation rechtskräftiger / Urteile und / gerichtlicher Beschlüsse. Erstinstanzliche Verfahren vor dem OG bilden eine seltene Ausnahme. Als Gericht erster Z<sup>1</sup> Instanz entscheidet es nur über Z\* Straftaten, bei denen der / Generalstaatsanwalt der DDR wegen ihrer Bedeutung Z\* Anklage vor dem OG erhebt. Als Gericht zweiter Instanz ist das OG zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Z\* Bezirksgerichte, der Militärobergerichte und des OG. Das OG ist befugt, rechtskräftige Entscheidungen aller nachgeordneten staatlichen Gerichte einschließlich der / Militär- und Militärobergerichte zu kassieren. Die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung durch das OG setzt einen Antrag seines Präsidenten oder des Generalstaatsanwalts voraus. Der von einer Entscheidung Betroffene hat nicht das Recht, sie zu beantragen, er kann sie jedoch im Wege der Z<sup>f</sup> Eingabe anregen.

Die Aufgaben des OG zur Ausübung und Leitung der Rechtsprechung werden von seinen Kollegialorganen wahrgenommen: dem Plenum, dem Präsidium, dem Großen Senat, den Kollegien für Strafrecht, für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und dem Militärkollegium mit der erforderlichen Anzahl von Senaten. Das *Plenum* ist das höchste Organ des OG. Zur Leitung der Rechtsprechung erläßt es **Richtlinien**, in denen prinzipielle Fragen der Rechtsprechung behandelt werden und die für alle Gerichte verbindlich sind. Da die Richtlinien wichtige Orientierungen für eine richtige und gerechte Anwendung der Z\* Rechtsvorschriften enthalten, haben sie auch für die Bürger bei der eigenverantwortlichen Rechtsgestaltung grundsätzliche Bedeutung. Sie werden deshalb im / Gesetzblatt veröffentlicht (z. B. die Unterhaltsrichtlinie vom 16.1.1986, GBl. I 1986 Nr. 5 S. 41). Das *Präsidium* ist das ständig tätige Leitungsorgan des OG. Es kann zur Leitung der Rechtsprechung **Beschlüsse** erlassen, die ebenfalls für alle Gerichte verbindlich sind. Das Präsidium übt selbst Rechtsprechung aus. Es entscheidet über Anträge auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des OG sowie der Kassationsentscheidungen der Bezirks- und Militärobergerichte. Es kann zugunsten eines Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils trotz Ablaufs der Kassationsfrist von einem Jahr beschließen. Der *Große Senat* verhandelt und entscheidet über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Senate des OG. Die *Kollegien* sind für die Herausarbeitung der Aufgaben der Rechtsprechung auf ihren Sachgebieten verantwortlich. Die bei ihnen be-